



# **Reglement über die Beseitigung von Abfall in der Gemeinde Dottikon**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 1990  
In Kraft seit 01. Januar 1991

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Zweck** § 1  
*Dieses Reglement bezweckt, den auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfall einwandfrei und umweltschonend zu verwerten, gegebenenfalls ihn unschädlich zu machen und zu beseitigen*
- Geltungsbereich** § 2  
*Sämtliche Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.*  
  
*Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe sowie Strassenabfälle.*
- Organisation** § 3  
*Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.*
- Unterstützung** § 4  
*Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung im Rahmen der über das jeweilige Budget zur Verfügung stehenden Kredite beteiligen.*
- Kontrolle** § 5  
*Der Gemeinderat ist berechtigt, namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben, mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle zu kontrollieren. Er kann nötigenfalls auch Fachleute beiziehen.*  
  
*Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.*
- Benutzungspflicht** § 6  
*Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben werden.*  
  
*Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, das ausdrücklich empfohlen wird, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder übermässigen Beeinträchtigungen der Nachbarn erfolgen kann.*  
  
*Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.*
- Öffentliche Abfallkörbe, Container** § 7  
*Öffentliche Abfallkörbe und Container bei Sammelstellen, öffentlichen Gebäuden etc. dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.*

<i>Verbrennen</i>	<p>§ 8 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Im Übrigen gelten Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, § 160 des Aargauischen Baugesetzes und § 9 des allgemeinen Polizeireglements der Gemeinde Dottikon.</p> <p>Ausgenommen sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.</p>
<i>Verunreinigung öffentlichen Bodens</i>	<p>§ 9 Das Verunreinigen von Strassen, Wegen und Plätzen, von Wald und Feld, sowie von Kanälen und Bachläufen durch Ablagerungen von Kehricht, Schutt, Sonderabfällen und anderem Unrat ist verboten.</p> <p>Das Kanalisationssystem darf nur für die dafür vorgesehenen Abwässer benützt werden</p>
<i>Kompostierung</i>	<p>§ 10 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.</p> <p>Ergänzend ist die Gemeinde einer regionalen Kompostierungsanlage angeschlossen, der die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle zugeführt werden. Sie kann aber auch zusätzlich in der Gemeinde Kompostieranlagen einrichten oder solche einer anderen Trägerschaft unterstützen. Für die Wiederverwertung von Baum- und Sträucherabschnitten kann die Gemeinde einen mobilen Häckseldienst einrichten.</p>

## *II. KEHRICHTABFUHREN*

### *a) gemeinsame Bestimmungen*

<i>Bediente Strassen</i>	<p>§ 11 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Privatstrassen werden soweit bedient, als die Anzahl der anstossenden Liegenschaften dies rechtfertigt und das Abfuhrfahrzeug ohne grössere Erschwernisse verkehren kann.</p> <p>Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze werden mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient</p>
<i>Bereitstellung</i>	<p>§ 12 Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.</p> <p>Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat nötigenfalls den Abstellort bestimmen.</p>

## *b) Kehrichtabfuhr*

<i>Umfang</i>	<p>§ 13 Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Arten von Abfällen zu übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).</li><li>- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</li></ul> <p>Von der Abfuhr sind insbesondere ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 32</li><li>- Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)</li><li>- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuer- und explosionsgefährliche, giftige und stark korrosive Abfälle</li><li>- Aushubmaterial, Bauschutt, Baustellenabfälle, Schnee, Eis, Mist, Steine</li><li>- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge vom 17. August 1976)</li><li>- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.</li></ul>
<i>Organisation</i>	<p>§ 14 Die Kehrichtabfuhr findet einmal wöchentlich statt.</p> <p>Die Abfuhrtage für die Spezialabfahren werden in einem besonderen, jährlich erscheinenden Abfallmerkblatt veröffentlicht.</p>
<i>Bereitstellungsart</i>	<p>§ 15 Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken (siehe Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.</p> <p>Verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Gewicht bis max. 30 kg und Maximalmassen von 150 x 50 x 50 cm wird nur mit einer Gebührenmarke versehen entsorgt.</p> <p>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind die vorgenannten Säcke in offiziell zugelassenen, gebührenfreien Containern zu deponieren. Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen und mit einer Plombe versehenen Containern bereitzustellen.</p> <p>Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite mit dem Namen des Besitzers zu beschriften.</p>

### c) Grünabfuhr

**Umfang** § 16  
*Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.*

**Organisation** § 17  
*Die Grünabfuhr erfolgt alle zwei Wochen. Der Abfuhrtag wird im Abfallmerkblatt bekanntgegeben.*

*Im Winter kann nach rechtzeitiger Publikation die Grünabfuhr unterbrochen werden.*

**Bereitstellungsart** § 18  
*Die kompostierbaren Abfälle sind in verrottbaren Säcken, in geeigneten Behältern oder zugelassenen Containern bereitzustellen.*

*Die Grünabfuhr ist nicht gebührenpflichtig.*

### d) Sperrgut

**Umfang** § 19  
*Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach § 21, den Sammelstellen nach § 22 ff, oder privaten Abnehmern (Brockenstube usw.) zugeführt werden können: Brennbare, sperrige Einzelstücke wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte etc. Diese Materialien können den wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 150 cm Länge und 70 cm Durchmesser sowie ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.*

*Presswürfel sind offen oder in Säcken zugelassen. Die Masse von 60 x 50 x 40 cm und das Gewicht von 25 kg dürfen nicht überschritten werden.*

**Bereitstellungsart** § 20  
*Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.*

*Jedes Stück oder Bündel ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.*

### e) Weitere Spezialabfuhr

**Umfang und Organisation** § 21  
*Regelmässige Spezialabfuhr werden für Papier durchgeführt. Sie sind nicht gebührenpflichtig. Die Termine werden ebenfalls im Abfallmerkblatt veröffentlicht.*

*Der Gemeinderat kann Spezialabfuhr privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.*

### III. SAMMELSTELLEN

#### a) Kommunale Sammelstellen

Arten § 22  
Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas
- Metalle
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle
- Bauschutt (Kleinmengen)
- Kompostierbares Material
- Kleinbatterien
- Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzlampe)

Die Standorte der Sammelstellen werden im Abfallmerkblatt bekannt gemacht.

Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Der Gemeinderat ist berechtigt, dafür besondere Vorschriften zu erlassen.

Das Abfallmaterial darf nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse bzw. auf den bezeichneten Plätzen deponiert werden.

Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltlieferungen angenommen.

Der Gemeinderat kann die Einrichtung von Sammelstellen für weitere Abfallbereiche veranlassen.

Altglas § 23  
Altglas ist nach Farben getrennt abzugeben.

Es werden alle reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmachgläser, Haushalt- und Joghurtgläser usw. angenommen.

Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

Flachglas (Fensterglas) ist in der Bauschuttsammelstelle beim Bauamt zu deponieren.

Die Sammelstellen in der Nähe von Wohngebieten dürfen nur an Werktagen von 07.00 – 20.00 Uhr benützt werden.

Metalle	<p>§ 24 Für alle rein metallischen Gegenstände in kleinerem Umfang steht beim Bauamt eine separate Mulde zur Verfügung.</p> <p>Ausgediente Haushaltgeräte (Kühlschränke, Kochherde, Radio- und Fernsehapparate usw.) sind bei Neukäufen den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.</p> <p>Für die Beseitigung dieser Geräte ohne Ersatzkauf steht das Bauamt wöchentlich während beschränkter Zeit zu Verfügung. Die Rückgabe ist gemäss Gebührenreglement zu bezahlen. Die Annahmezeiten werden im Abfallmerkblatt publiziert.</p>
Weissblech	<p>§ 25 Büchsen aus Weissblech (magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.</p> <p>Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse oder auf andere Weise zusammenzudrücken.</p>
Aluminium	<p>§ 26 Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel) befreite Aluminiumteile (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.</p> <p>Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.</p>
Altöle	<p>§ 27 Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- und Getriebeöl und nach Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.</p> <p>Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 32 zu entsorgen.</p>
Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzlampen)	<p>§ 28 Leuchtstoffröhren sind unzerbrochen dem Bauamt abzugeben. Die Annahmezeiten werden im Abfallmerkblatt publiziert.</p>
Batterien	<p>§ 29 Für Kleinbatterien steht beim Bauamt ein spezieller Behälter zur Verfügung.</p> <p>Fahrzeuggatterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.</p>

## *b) Übrige Sammelstellen*

- Tierkörper,  
Schlachtabfälle* § 30  
*Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der regionalen Sammelstelle in Dintikon abzugeben. Weitere Einzelheiten sind dem Abfallmerkblatt zu entnehmen.*
- Bauschutt,  
Baustellenabfälle* § 31  
*Der Gemeinderat ist berechtigt, für die Beseitigung von Bauschutt und Baustellenabfällen spezielle Vorschriften zu erlassen. Diese werden mit der Baubewilligung eröffnet.*
- Sonderabfälle und  
andere gefährliche  
Rückstände* §32  
*Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12.11.1986, wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidg. Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.*

## *IV. FINANZIERUNG*

- Allgemeines* § 33  
*Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen sämtliche Aufwendungen zu ca. 2/3 decken. Als Berechnungsgrundlage gilt der jeweils budgetierte Aufwand. Wird dieser Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, hat der Gemeinderat die Gebühren für das folgende Jahr anzupassen.*
- Die Benützung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Die Grünabfuhr und die Spezialabfuhr sowie die kommunalen Sammelstellen stehen unter Vorbehalt von § 24 kostenlos zu Verfügung.*
- Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über die Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerungen, tragen die Abfallverursacher.*
- Bemessungsgrundlagen* § 34  
*Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container, beim Sperrgut pro Stück erhoben.*
- Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.*
- Gebührenbezug* § 35  
*Der Gebührenbezug erfolgt mit Spezialkehrichsäcken, Gebührenmarken und Containerplomben.*
- Die Verkaufsstellen für offizielle Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Containerplomben werden im Abfallmerkblatt veröffentlicht.*



## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Zuständigkeit, Rechtsschutz*
- § 36  
Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.
- Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.
- Vollstreckung*
- § 37  
Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.
- Strafbestimmungen*
- § 38  
Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.00 geahndet.
- Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
- Haftung*
- § 39  
Für alle Aufwendungen, welche der Gemeinde aus Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement entstehen, haftet der Verursacher.
- Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Entsorgungseinrichtungen, Kehrlichfahrzeugen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen sich Unfälle, so wird der Verursacher dafür ebenfalls behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- Inkrafttreten*
- § 40  
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

## **ANHANG**

### **zum Reglement über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Dottikon**

#### Gebührentarif

#### a) Kehrichtmarken

*Es werden folgende Gebührenmarken verkauft:*

- 35 Liter-Gebührenmarken	10 Stück	Fr. 27.50
- 60 Liter-Gebührenmarken	10 Stück	Fr. 39.00
- 110 Liter-Gebührenmarken	1 Stück	Fr. 7.20
- Sperrgutmarken	1 Stück	Fr. 5.00

#### b) Containerplomben

*Plombe für eine Leerung*

*und Container bis max. 800 lt*

*Fr. 50.—*

#### c) Preisbasis

*Der Verkaufspreis der Säcke, Marken und Plomben richtet sich nach der jeweiligen Marktlage für die Herstellung inkl.*

*Gebührenanteil (Berechnung nach § 33), und wird durch den Gemeinderat festgelegt.*